

§ 7

Die Schrottaufragten bei den Ministerien und den ihnen nachgeordneten Verwaltungen haben

- a) die ihnen unterstellten Schrottaufragten anzuweisen und zu kontrollieren;
- b) die Schrottaufkommensquellen ihrer Wirkungsbereiche gründlich zu prüfen und für eine einwandfreie und begründete Aufteilung des Schrottaufkommensplanes ihrer Institution zu sorgen;
- c) darauf hinzuwirken, daß die ihnen unterstellten Betriebe über die sich aus den Schrottaufkommensplänen ergebenden Verpflichtungen rechtzeitig und in voller Höhe Verträge schließen.

§ 8

Die Schrottaufragten bei den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft haben

- a) bei dem Leiter des Betriebes auf die Verwertung der Überplanbestände und der nicht mehr genutzten Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens (Grundmittelfonds) hinzu wirken;
- b) die Erfassung des auf dem Betriebsgelände vorhandenen Schrottes zu veranlassen;
- c) für die sortengerechte Erfassung und Lagerung des vorhandenen und anfallenden Schrottes zu sorgen;
- d) die Abfuhr des erfaßten Schrottes so zu organisieren, daß die Betriebe, die über Gleisanschluß oder eigene Lastkraftwagen verfügen, den Schrott nach den Weisungen der Volkseigenen Handelszentrale Schrott selbst verladen.

§ 9

Die Schrottaufragten für die Erfassungsbereiche des Schrottaufragten der Republik haben

- a) innerhalb ihres Erfassungsbereiches die Tätigkeit der anderen Schrottaufragten zu kontrollieren;
- b) die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden ihres Erfassungsbereiches bei der Aufteilung der Schrottaufkommenspläne zu beraten und bei der Erfüllung dieser Pläne zu unterstützen;
- c) Schrottsammelaktionen einzuleiten und zu fördern, hierzu die Massenorganisationen in den Schrotttaktiven heranzuziehen und sich bei solchen Aktionen die Unterstützung der örtlichen Organe der Staatsgewalt zu sichern.

III.

Die Befugnisse der Schrottaufragten

§ 10

(1) Die Schrottaufragten sind im Rahmen⁷ ihres Wirkungsbereiches berechtigt:

- a) nicht oder nicht mehr verwendungsfähige Gegenstände aus Eisen, Stahl und NE-Metall Werkstoffen zu Schrott zu erklären oder auf ihren zweckentsprechenden anderweitigen Einsatz hinzuwirken (§ 1 der Verordnung vom 6. August 1953 über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens — GBl. S. 923 — in Verbindung mit § 5 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1951 zur Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott — GBl. S. 955 —);
- b) von Betrieben und Einzelpersonen Auskünfte über wirtschaftliche und rechtliche Verhältnisse und Vorgänge zu fordern;
- c) Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen.

(2) Eine Behinderung der Schrottaufragten in der Erfüllung ihrer Aufgaben kann nach § 6 der Verordnung vom 23. September 1948 über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung) (ZVOB1. S. 439) bestraft werden.

§ 11

(1) Die Schrottaufragten für die Erfassungsbereiche des Schrottaufragten der Republik sind ferner berechtigt, den Leitern der Betriebe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft schriftlich verbindliche Auflagen zu Fragen der Schrotterfassung zu erteilen. Diese Auflagen werden insbesondere erteilt:

- a) zur Beräumung des Werkgeländes mit eigenen Arbeitskräften;
- b) zur sortengerechten Erfassung und Lagerung des vorhandenen und anfallenden Schrottes;
- c) zur sofortigen Meldung von Überplanbeständen und nicht mehr genutzten Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens (Grundmittelfonds) an das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven;
- d) zur Abfuhr des vorhandenen Schrottes mittels Wagon oder Lastkraftwagen.

(2) Die Schrottaufragten für die Erfassungsbereiche des Schrottaufragten der Republik sollen bei den Vorsitzenden der Räte der Städte und Gemeinden darauf hinwirken:

- a) Sammelbehälter auf den bebauten Grundstücken aufzustellen (§ 3 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1952 zur Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott — GBl. 1953 S. 87 —);
- b) Schrottsammelplätze anlegen zu lassen (§ 4 Abs. 3 der Verordnung vom 6. August 1953 über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens — GBl. S. 923 —).

IV.

Schlußbestimmung

§ 12

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand
Minister

Anordnung

über die Errichtung des VEB Entwicklungsbüro Grobkeram.

Vom 20. Februar 1956

Zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes sowie zur Verbesserung der Projektierungsarbeit und des Produktionsablaufes in den Betrieben zur Herstellung feuerfesten Materials wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die bisher dem VEB Zentrales Konstruktionsbüro der metallurgischen Industrie als Betriebsabteilung angegliederte Außenstelle Meißen ist mit Wirkung vom 1. Februar 1956 in einen selbständigen Betrieb umzuwandeln.

(2) Der Betrieb erhält den Namen
VEB Entwicklungsbüro Grobkeram.

Der Sitz des VEB ist Meißen.